

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1868**

3 (18.2.1868)

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 18. Februar

1868.

## I.

### Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich  
unter dem 26. Januar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Professor Dr. Wone bei dem Generallandesarchiv an das Lyceum in Rastatt zu  
versetzen;

den Revidenten Gottfried Hauck bei dem Oberschulrath zum Revisor bei dem Ver-  
waltungshof zu ernennen.

## II.

### Bekanntmachungen.

Die Postsendungen der Staats- und anderer öffentlichen Behörden, hier die Behandlung der portofreien  
Sachen betreffend.

Nr. 896. Die Vorschrift im § 7. Abs. 1 der auch im Schulverordnungsblatt Nr. I. vom  
laufenden Jahre verkündigten Handelsministerialverordnung vom 26. Dezember 1867, wornach  
die portofreien Postsendungen der Staats- und anderen öffentlichen Behörden den Namen  
der absendenden Behörde oder des eine Behörde repräsentirenden einzeln stehenden Be-  
amten am obern Rande der Adressseite und die vollständig ausgeschriebene Bezeichnung „Staats-  
dienstliche“ in der untern linken Ecke der Adressseite tragen müssen, wird von uns unter-  
stellten Schulbehörden bei sonst portofreien Sendungen an die diesseitige Stelle mitunter nicht  
beachtet, was nach § 11 jener Verordnung zur Folge hat, daß derartige Sendungen von den  
Postanstalten wie gewöhnliche portopflichtige behandelt werden und, mit dem geordneten Porto  
belegt, uns zukommen.

Wir sehen uns daher veranlaßt, den uns unterstellten Schul- und Schulfondsverwaltungs-  
behörden die fragliche Verordnungsbestimmung zur genauen Befolgung bei ihren portofreien

Sendungen hiermit um so mehr zu empfehlen, als wir in der Lage wären, den Betrag der durch ein Verfehlen dagegen erwachsenden Porto-Auslagen zu Lasten der betreffenden Beamten in die Sportelhebrölle aufnehmen zu lassen.

Die bezeichneten beiden formellen Erfordernisse für portofreie Postsendungen können nach § 7. Abs. 2 der angeführten Verordnung bei Sendungen von eigentlichen Staatsbehörden oder solche repräsentirenden Beamten, welche im Besitz eines die Staatsstelle bezeichnenden Stempels sind, durch einen deutlichen Abdruck dieses Stempels in blauer Farbe in der untern linken Ecke der Adressseite ersetzt werden.

Bei der Anwendung dieser letzteren Bestimmung werden von den uns unterstellten Schul- und Schulfondsverwaltungsbehörden zunächst überhaupt nur die in der Anlage A zur mehrerwähnten Handelsministerialverordnung vom 26. Dezember 1867 bezeichneten in Betracht kommen, und von letzteren werden hievon wieder nur diejenigen mit entsprechendem Vortheil Gebrauch machen können, welche den erforderlichen Stempel mit der Einrichtung zum Blaudruck schon besitzen oder deren auswärtige Correspondenz so erheblich ist, daß die Neuanschaffung eines Blaudruckstempels lohnend erscheint.

Was die Anschaffung dieser Stempel betrifft, so wird nach Erlaß Sr. Ministeriums des Innern vom 11. d. M. Nr. 368 nicht beabsichtigt, solche den fraglichen Schulbehörden von hier aus zukommen zu lassen. Es bleibt denselben vielmehr überlassen, solche nach Bedarf bei der Gr. Münzverwaltung oder auch beliebig anderwärts zu bestellen und anfertigen zu lassen.

Die Kosten sind aus den betreffenden Bureau- und Schreibmaterialienaversen zu bestreiten.

Eine bestimmte Form für diese Stempel ist nicht vorgeschrieben; als zweckmäßig werden indessen länglich-viereckige oder ovale Stempel empfohlen, welche ohne Wappen lediglich die Bezeichnung der betreffenden Schulbehörde oder des dieselbe repräsentirenden Beamten enthalten.

Karlsruhe, den 12. Februar 1868.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Senfried.

Krapf.

Die Prüfung von Lehrerinnen betreffend.

Nr. 1550. Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 6. Februar 1867 Nr. 1448 in Nr. IV. des Schulverordnungsblatts vom 12. Februar 1867 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für dieses Frühjahr die Prüfung der Lehrerinnen am

Montag den 2. Merz d. J. u. ff.

dahier stattfindet.

Diejenigen, welche sich derselben unterziehen wollen, haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse und unter Angabe der Fächer, in welchen sie geprüft zu werden wünschen, bei der unterzeichneten Stelle zu melden.

Karlsruhe, den 31. Januar 1868.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Seyfried.

Krapf.

Nr. 1417. Hermann Lender von Hagnau und Franz Sales Meyer von Kenzingen sind unter die Zahl der katholischen Volksschulcandidaten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 4. Februar 1868.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Seyfried.

Becherer.

Die Reifestipendien für Lehrer an den Gelehrtenschulen betreffend.

Nr. 473. Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 29. Dez. v. J. Nr. 16594 sollen aus den Erübrigungen an den Staatsbeiträgen für die Gelehrtenschulen vom Jahre 1866 fünf Reifestipendien von je 200 fl. an solche Lehrer vergeben werden, welche an Gelehrtenschulen den Unterricht im Französischen erteilen und die künftigen Ferien am Schlusse des Schuljahrs zu einem Aufenthalte in Frankreich behufs der Erneuerung und Erweiterung ihrer Fertigkeit in der fremden Sprache benützen wollen.

Die Bewerber um diese Stipendien haben sich unter Begründung ihrer Ansprüche und zugleich mit Vorschlägen, wie sie dem angegebenen Zwecke zu entsprechen gedenken, innerhalb sechs Wochen bei diesseitiger Stelle zu melden.

Karlsruhe, den 7. Februar 1868.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Seyfried.

Becherer.

### III.

#### Dienstnachrichten.

Nr. 218. Die mit der Leitung der städtischen Bauten verbundene Hauptlehrerstelle an der Gewerbeschule in Ueberlingen ist dem Hauptlehrer Wilhelm Schwab an der Gewerbeschule in Walbkirch übertragen worden.

Nr. 1280. Die Hauptlehrerstelle an der erweiterten evangelischen Volksschule zu Randern, Amts Lörrach, ist dem Schulcandidaten Emil Samuel Andreas Hauffer von Zaisenhäusen, Amts Bretten, übertragen worden.

Nr. 1265. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Kirnbach, Amts Wolfach, ist dem Hauptlehrer Jakob Baum in Oberkirnach, Amts Billingen, übertragen worden.

Nr. 1412. Die Hauptlehrerstelle an der evangelischen Knabenschule zu Bretten, ist dem Hauptlehrer Jakob Bernauer in Feudenheim, Amts Mannheim, übertragen worden.

## IV.

**Diensterledigungen.**

Nr. 1294. Der zweite katholische Schuldienst zu Ulm, Amts Oberkirch, Kreis Schulvisitatur Offenburg, mit dem Dienstinkommen der zweiten Klasse nebst freier Wohnung und Antheil an dem Schulgelde welches bei einer Zahl von etwa 289 Schulkindern auf jährliche 1 fl. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 1674. An der evangelischen Volksschule in Sandhausen, Amts und Kreis Schulvisitatur Heidelberg, sind zwei Hauptlehrerstellen, mit deren einer der Mesner- und Organisten dienst verbunden ist, mit dem Dienstinkommen der zweiten Klasse nebst freier Wohnung und Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 300 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist, wieder zu besetzen.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulvisitaturen zu melden.

## V.

**Todesfälle.**

Gestorben sind:

der pensionirte evangelische Hauptlehrer Peter Herion in Schönau, Amts Heidelberg, am 21. Dezember v. J.;

der pensionirte evangelische Hauptlehrer Johann Adam Marquedant in Schluchtern am 25. Dezember v. J.;

der pensionirte katholische Hauptlehrer Franz Burkard Ziegler in Ringolsheim am 27. Januar d. J.

**Berichtigung.**

Nr. 1707. Zu dem Ausschreiben der zweiten Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Wehr, Amts Schopfheim, Kreis Schulvisitatur Lörrach, im Schulverordnungsblatt vom 6. Februar d. J. Nr. II Seite 20, wird noch bemerkt, daß mit dieser Stelle auch der Organisten dienst verbunden ist.